

Merkblatt

für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

Dieses Merkblatt berücksichtigt die Änderungen der Juristenausbildung in Nordrhein-Westfalen zum 01. Juli 2003 und soll als Orientierungshilfe für einige grundsätzliche sowie häufig vorkommende Fragen dienen. Es kann die aufgeworfenen Fragen nicht abschließend behandeln. In Einzel- oder Zweifelsfällen (auch hinsichtlich etwa eintretender Gesetzesänderungen) empfiehlt sich eine Rücksprache bei der Stammdienststelle bzw. der Referendarabteilung des Oberlandesgerichts. In diesem Zusammenhang ist auch der Besuch des Internetauftritts des Oberlandesgerichts Düsseldorf (www.olgduesseldorf.nrw.de - dort unter "Aufgaben/Referendarabteilung") zu empfehlen (vgl. auch Ziffer 18 dieses Merkblatts).

**(Sprechzeit OLG: montags, dienstags, donnerstags, freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
mittwochs: 8.30 Uhr bis 10.00 Uhr sowie 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr)**

1) Grundlegende Bestimmungen

Für die Durchführung des juristischen Vorbereitungsdienstes sind jeweils in der geltenden Fassung maßgeblich:

- a) Deutsches Richtergesetz (DRiG) – Erster Teil (zweiter Abschnitt) und
- b) Gesetz über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen - JAG NRW – vom 11.03.2003 i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.03.2003 [GV. NRW. S. 135]).
Auf das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare finden folgende Vorschriften jeweils in der geltenden Fassung direkte oder entsprechende Anwendung:
- c) Beamtenengesetz für das Land NRW (LBG) mit Ausnahme der §§ 44, 46, 77, 80 LBG NRW und 7 Abs.1, 38 BeamStG,
- d) Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Land NRW (EUV),
- e) Verordnung über den Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Land NRW (SUrV),
- f) Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare,
- g) Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz),
- h) Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) und
- i) Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz).

Gesetze und Verordnungen sind veröffentlicht in der Gesetzessammlung "v. Hippel-Rehborn" bzw. "Sartorius".

Jeder ist verpflichtet, sich mit diesen Bestimmungen vertraut zu machen.

2) Rechtliche Stellung und Dienstbezeichnung

Referendarinnen und Referendare leisten den juristischen Vorbereitungsdienst im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses ab (§ 30 Abs. 1 JAG NRW). Die Dienstbezeichnung lautet: "Rechtsreferendarin" bzw. "Rechtsreferendar". Dienstvorgesetzter und als solcher zuständig für die dienstrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Referendarin bzw. des Referendars ist gemäß § 32 Abs. 1 JAG

2 NRW die Präsidentin/der Präsident des Landgerichts, dem die Referendarin oder der Referendar als Stammdienststelle zugewiesen worden ist.
Zuständig für alle die Ausbildung leitenden Entscheidungen ist die Präsidentin/der Präsident des Oberlandesgerichts.

3) Einteilung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate (§§ 5 b DRiG, 35 JAG NRW).

Die Referendarinnen oder Referendare werden gemäß § 35 Abs. 2 JAG NRW in der Praxis ausgebildet:

1. fünf Monate bei einem ordentlichen **Gericht in Zivilsachen**;
2. drei Monate bei einer **Staatsanwaltschaft** oder, wenn die Ausbildungsmöglichkeiten bei den Staatsanwaltschaften des Bezirks nicht ausreichen, bei einem **ordentlichen Gericht in Strafsachen**;
3. drei Monate bei einer **Verwaltungsbehörde**;
4. zehn Monate bei einer **Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt**; die Ausbildung kann bis zu drei Monate bei einer Notarin oder einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist (vgl. § 35 Abs. 4 JAG NRW) und
5. drei Monate bei einer Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist (**Wahlstation**).

Von der Reihenfolge der in Nr. 3 - 5 genannten Stationen kann die Präsidentin/der Präsident des Oberlandesgerichts bei Vorliegen vernünftiger Gründe Ausnahmen zulassen.

Die Ausbildung in der Zivilstation kann nach Wahl der Referendarinnen oder Referendare bis zu zwei, die Ausbildung in der Straf- und der Verwaltungsstation bis zu drei Monate bei einer geeigneten überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle stattfinden (§ 35 Abs. 5 Satz 1 JAG NRW). Die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt kann nach Wahl der Referendarinnen oder Referendare bis zu sechs Monate bei einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt stattfinden.

Ein Ausbildungsabschnitt soll nicht weniger als drei Monate umfassen. Die außerhalb der Wahlstation im Ausland absolvierten Ausbildungszeiten dürfen insgesamt acht Monate nicht überschreiten (vgl. § 34 Abs. 5 JAG NRW).

Die Auswahl der Verwaltungsbehörde ist durch die Referendarinnen bzw. Referendare selbst vorzunehmen und der Bezirksregierung bis zwei Monate vor Beginn der Ausbildung mitzuteilen.

Die Benennung des Ausbilders in der Wahlstation muss spätestens bis zwei Monate vor Beginn der Ausbildung gegenüber der Präsidentin/dem Präsidenten des Oberlandesgerichts erfolgen. Wird die Wahl trotz Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig getroffen, bestimmt die Präsidentin/der Präsident des Oberlandesgerichts die weitere Ausbildung (vgl. § 36 Abs. 2 JAG NRW).

Einer Ausbildungsstelle außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes dürfen Referendarinnen oder Referendare nur zugewiesen werden, wenn sie eine **zustellungsbevollmächtigte Person** benennen, die ihren Wohnsitz innerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes hat. Erfolgt trotz Aufforderung keine Benennung, bestimmt die Präsidentin/der Präsident des Oberlandesgerichts eine Ausbildungsstelle innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. § 35 Abs. 7 JAG NRW).

Während des Vorbereitungsdienstes können unter Anrechnung auf die Ausbildungsabschnitte **Ausbildungslehrgänge** bis zur Gesamtdauer von drei Monaten durchgeführt werden. Ferner kann die freiwillige Teilnahme an ausbildungsfördernden Veranstaltungen bis zu insgesamt drei Monaten auf die Ausbildung angerechnet werden (vgl. § 37 Abs. 1 und 3 JAG NRW).

Ein Studium an der **Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer** kann gemäß § 35 Abs. 6 JAG NRW auf die Ausbildung angerechnet werden.

Während der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde, einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder der Wahlstation (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 - 5 JAG NRW) besteht die Möglichkeit, auf Antrag für die Dauer von drei Monaten bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer ausgebildet zu werden.

Die Semester dort beginnen jeweils zum 01.05. und 01.11 eines jeden Jahres und dauern drei Monate. Bewerbungen für das Sommersemester (01.05. - 31.07.) sind jeweils bis zum 30.12. des Vorjahres und für das Wintersemester (01.11. - 31.01.) bis zum 30.06. der Präsidentin/dem Präsidenten des Oberlandesgerichts auf dem Dienstweg vorzulegen. Die Anzahl der Studienplätze ist beschränkt. Die Überweisung nimmt die Präsidentin/der Präsident des Oberlandesgerichts vor (§ 34 Abs. 1 Satz 1 JAG NRW). Weitere Informationen finden Sie auch in dem von der Hochschule für Verwaltungswissenschaften herausgegebenen Merkblatt und dem dortigen Internetauftritt (www.dhv-speyer.de).

Die praktische Ausbildung wird von folgenden **Arbeitsgemeinschaften** begleitet (§§ 37 Abs. 2, 43 JAG NRW):

- a) während der ersten 5 Monate von einer zivilrechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei einem Landgericht, die mit einem einmonatigen Einführungslehrgang beginnt,
- b) während des 6. bis 8. Ausbildungsmonats von einer strafrechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei einem Landgericht, die mit einem einwöchigen Einführungslehrgang beginnt,
- c) während des 9. bis 11. Ausbildungsmonats von einer öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei der Bezirksregierung Düsseldorf,
- d) während des 12. bis 20. Ausbildungsmonats von einer zivilrechtlichen, strafrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei einem Landgericht (Fortgeschrittenen-Arbeitsgemeinschaften) mit integriertem Klausurenkurs.

Im Falle eines Auslandsaufenthalts nach § 35 Abs. 5 JAG NRW findet eine Ausbildung in einer Arbeitsgemeinschaft im Regelfall nicht statt (§ 43 Abs. 4 Satz 1 JAG).

4) Pflichtarbeiten und Klausuren

a) Für die einzelnen Ausbildungsabschnitte (Pflichtstationen) ist in den Ausbildungsplänen eine Mindestzahl von Pflichtarbeiten festgesetzt. Die Arbeiten sind nach näherer Weisung der Ausbilderin oder des Ausbilders anzufertigen; sie werden nach Begutachtung durch die Ausbilderin oder den Ausbilder zurückgegeben.

Darüber hinaus hat die Referendarin oder der Referendar an den ausbildungsgerechten Sachen mitzuarbeiten.

b) Alle während der Zugehörigkeit zu den Arbeitsgemeinschaften ausgegebenen Klausuren sind mitzuschreiben; sie werden von der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder dem Arbeitsgemeinschaftsleiter begutachtet.

5) Überweisung in den nächsten Ausbildungsabschnitt

Rechtzeitig vor Beendigung eines Ausbildungsabschnittes - die genauen Fristen werden jeweils bei der vorhergehenden Zuweisung mitgeteilt - ist die Überweisung in den nächsten Abschnitt von der Referendarin oder dem Referendar auf dem Dienstweg zu beantragen.

Bei Gesuchen um Überweisung zu einer Wahlstelle und zu einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt sind die gewünschte Ausbildungsstelle und deren Anschrift unter Angabe der Person der Ausbilderin oder des Ausbilders zu bezeichnen; außerdem ist zu versichern, dass die Stelle das Einverständnis mit der Überweisung erteilt hat.

Bei Auslandsaufenthalten ist grundsätzlich eine Bestätigung der Ausbildungsstelle mit dem Überweisungsgesuch vorzulegen.

Zur Ausbildung darf nur herangezogen werden, wer dafür fachlich und persönlich geeignet erscheint (vgl. § 41 Abs. 2 JAG NRW).

Bei der Benennung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts für die Pflichtausbildung nach § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 JAG NRW sehe ich diese Eignung als gegeben an, wenn diese/dieser in die Liste der für die Ausbildung zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufgenommen ist.

Hat eine Referendarin oder ein Referendar am drittletzten Werktag vor Beendigung eines Ausbildungsabschnittes weder eine schriftliche noch eine mündliche oder fernmündliche Weisung bezüglich des nächsten Ausbildungsabschnittes erhalten, so hat sie oder er sich an diesem Tage mündlich oder fernmündlich mit der zuständigen Referendarabteilung bei der Stammdienststelle in Verbindung zu setzen.

Zu Beginn eines Ausbildungsabschnitts ist der Dienst ohne besondere Aufforderung spätestens gegen 9.00 Uhr des ersten in den Ausbildungsabschnitt fallenden Werktags durch persönliche Meldung bei der Ausbildungsstelle anzutreten. Das gleiche gilt bei Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes (etwa durch Erkrankung oder Beurlaubung) für den ersten auf den Wegfall der Unterbrechung folgenden Werktag. Wird die Ausbilderin oder der Ausbilder nicht angetroffen, so ist die Anweisung der Ausbildungsleiterin/des Ausbildungsleiters bei der Stammdienststelle einzuholen.

6) Zeugnisse

Das Schlusszeugnis über das Ergebnis eines Ausbildungsabschnitts und die Zeugnisse über die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften (§ 46 JAG NRW) werden bei der Stammdienststelle gesammelt und der Präsidentin/dem Präsidenten des Oberlandesgerichts übersandt.

Vor Aufnahme in die Personalakten erhalten die Referendarinnen und Referendare von den Zeugnissen gemäß §§ 93, 6 Abs.1 LBG NRW Kenntnis.

7) Prüfungsverfahren

Die zweite juristische Staatsprüfung wird vor dem Landesjustizprüfungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen abgelegt.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; der schriftliche Teil geht dem mündlichen voraus (§ 51 JAG NRW).

a) Im 21. Ausbildungsmonat sind acht schriftliche Aufsichtsarbeiten, die sich mindestens auf den Gegenstand der Ausbildung in den Pflichtstationen (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 JAG NRW) beziehen, anzufertigen. Wegen der näheren Einzelheiten, auch zu den Folgen der Nichtablieferung oder nicht rechtzeitigen Ablieferung einer oder mehrerer Klausuren wird auf §§ 56, 20, 21 JAG NRW verwiesen.

b) Die mündliche Prüfung findet alsbald nach Beendigung der Ausbildung statt. Sie besteht aus einem Aktenvortrag und einem Prüfungsgespräch (vgl. § 51 Abs. 3 - 5 JAG NRW).

c) Bei Anreisen zu Klausurterminen von einer Wahlstelle außerhalb Nordrhein-Westfalens (auch bei Wahlstellen im Ausland) können nur in begrenztem Umfang Reisekosten erstattet werden. Einzelheiten sind bei der Stammdienststelle zu erfahren.

d) Referendarinnen und Referendare, die wegen einer Körperbehinderung zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten in den Arbeitsgemeinschaften und in der zweiten juristischen Staatsprüfung eine Schreibverlängerung bzw. die Zulassung technischer Hilfsmittel benötigen, sollten sich zum frühestmöglichen Zeitpunkt - ggf. schon zu Beginn des Vorbereitungsdienstes - zum Zwecke der Abstimmung solcher Ausgleichsmaßnahmen an die Referendarabteilung ihrer Stammdienststelle wenden.

8) Dienstunterbrechungen, Krankheit

Sind Referendarinnen oder Referendare verhindert, zum Dienst zu erscheinen, so haben sie **spätestens am darauf folgenden Tage** der Beschäftigungsstelle den Grund mitzuteilen.

Bei Erkrankung von mehr als 3 Tagen Dauer ist unverzüglich ein ärztliches Attest der Stammdienststelle vorzulegen; Wochenenden und Feiertage, die von Krankheitstagen umschlossen sind, zählen dabei mit. Das Attest soll Angaben über die Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer enthalten.

Die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit ist ebenfalls anzuzeigen.

Falls die Dienstunfähigkeit in Zusammenhang mit einem Unfall steht oder aus anderen Gründen Ersatzansprüche gegen Dritte in Betracht kommen, ist dies anzuzeigen.

Das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

Wichtig: Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall entsteht erst nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Vorbereitungsdienstes. Demnach haben Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Falle einer Erkrankung während des zivilrechtlichen Einführungsmonats zu Beginn ihrer Ausbildung gem. § 3 Abs. 1 und 3 dieses Gesetzes keinen Anspruch auf Fortzahlung ihrer Unterhaltsbeihilfe.

Bei Verhinderung der Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften ist neben der Leiterin bzw. dem Leiter der Arbeitsgemeinschaft in jedem Falle die Referendarabteilung der Stammdienststelle schriftlich zu verständigen.

Bleibt die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert sie oder er für die Zeit des Fernbleibens ihre oder seine Unterhaltsbeihilfe. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages (vgl. § 4 der Unterhaltsbeihilfeverordnung) und für die Teilnahme an Klausurterminen bzw. dem Termin zur mündlichen Prüfung im Rahmen eines Verbesserungsversuchs zur ersten juristischen Staatsprüfung bzw. ersten Prüfung. Für diese Tage ist Erholungsurlaub bzw. Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Unterhaltsbeihilfe in entsprechender Anwendung von § 12 SUrlV in Anspruch zu nehmen.

9) Anzeigen über die persönlichen Verhältnisse

Änderungen des Familienstandes oder der Anschrift sowie der Erwerb eines akademischen Grades sind unaufgefordert auf dem Dienstweg anzuzeigen. Entsprechende Nachweise sind in zumindest öffentlich beglaubigter Form beizufügen. Bei Änderungen, die zugleich für die Höhe der Dienstbezüge bedeutsam sind, sind die entsprechenden Nachweise zusätzlich unmittelbar dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen vorzulegen. Im übrigen siehe Nummer 11).

10) Erholungsurlaub

a) Referendarinnen und Referendare erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (EUV) in der jeweils geltenden Fassung.

Referendarinnen und Referendare, deren Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v.H. gemindert ist, erhalten einen Zusatzurlaub.

b) Erholungsurlaub kann für folgende Zeiten **nicht** erteilt werden:

- während der ersten drei Ausbildungsmonate,
- während der Einführungslehrgänge,
- während der Zeit der Fertigung der Aufsichtsarbeiten gemäß §§ 51 Abs. 1, 53 JAG NRW.

Erholungsurlaub für das dritte Jahr des Vorbereitungsdienstes muss spätestens einen Monat nach Beendigung des 24. Ausbildungsmonats erteilt und genommen sein.

Mit Blick auf § 8 Abs. 1 EUV wird Erholungsurlaub nur für die Dauer von mindestens einer Woche gewährt.

c) Da nach § 32 Abs. 5 JAG NRW der Erholungsurlaub auf den Ausbildungsabschnitt anzurechnen ist, in dem sich die Referendarin bzw. der Referendar zur Zeit des Urlaubs befindet, ist der Erholungsurlaub so zu nehmen, dass auf den ersten Ausbildungsabschnitt (ordentliches Gericht in Zivilsachen) höchstens 15 Arbeitstage (AT), ansonsten auf dreimonatige Ausbildungsabschnitte höchstens zehn AT, auf mindestens viermonatige Ausbildungsabschnitte höchstens 15 AT und auf mindestens sechsmonatige Ausbildungsabschnitte höchstens 20 AT Erholungsurlaub anzurechnen sind. Sofern die Rechtsanwaltsstation im Umfang von zehn Monaten durchgängig beim selben Ausbilder abgeleistet wird, kann der gesamte Jahresurlaub genommen werden.

Jeder Wechsel einer Ausbildungsstelle gilt als Ausbildungsabschnitt in diesem Sinne.

d) Das Urlaubsgesuch soll grundsätzlich von der Ausbilderin oder dem Ausbilder

abgezeichnet werden.

Wird der Urlaub nicht rechtzeitig bewilligt, ist die Stammdienststelle zu verständigen. Der Urlaub darf vorher nicht angetreten werden.

e) Urlaub, der nicht innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres in Anspruch genommen worden ist, verfällt (§ 8 Abs. 2 EUV).

Dies gilt **nicht** für den Resturlaub aus dem Jahr der Einstellung, sofern die Einstellung ab dem 01.02. des Einstellungsjahres erfolgt ist. Der in diesem Fall eventuell vorhandene Resturlaub kann bis zum 31.12. des darauf folgenden Jahres genommen werden (§ 8 Abs.2 S.2 EUV).

11) Unterhaltsbeihilfe

Die Gewährung der Unterhaltsbeihilfe richtet sich nach der "Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Referendare".

Der Anspruch entsteht mit dem Tag der Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, frühestens jedoch vom Tag des Dienstantritts an.

Die Zahlung erfolgt durch das "Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen" (Postanschrift: LBV, 40192 Düsseldorf), und zwar durch Überweisung auf ein Gehaltskonto. Die Zahlung kann hier erst veranlasst werden, wenn dem LBV ein Geldinstitut und ein Gehaltskonto, das auf den Namen der Referendarin oder des Referendars lauten muss, bekannt ist und die Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist. Jeder Zahlungsempfänger wird bei dem LBV unter einer "LBV-Personalnummer" geführt, die ihm mitgeteilt wird. In allen Schreiben an das Landesamt ist die Personalnummer anzugeben, da sonst eine Bearbeitung nicht möglich ist.

Jeder ist verpflichtet, alle Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse, unmittelbar dem LBV, ggf. unter Beifügung entsprechender Urkunden mitzuteilen, die auf die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe oder auf ihre Höhe von Einfluss sein könnten (z.B. Änderung des Familienstandes infolge Eheschließung, Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe, Tod des Ehegatten, Geburt oder Tod eines Kindes, Aufnahme oder Beendigung einer Tätigkeit des Ehegatten im öffentlichen Dienst unter Angabe der Anschrift der Dienststelle, Änderung der Wohnungsanschrift sowie Änderung des Gehaltskontos). Wegen der weiteren Mitteilungspflicht in diesen Fällen gegenüber der Präsidentin/dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vgl. Nummer 11). Alljährlich ist dem Landesamt eine Lohnsteuerkarte vorzulegen, die in der rechten oberen Ecke mit der LBV-Nummer versehen sein muss.

Erhält eine Referendarin oder ein Referendar von einer Ausbildungsstelle (in Betracht kommen hier insbesondere die Verwaltungen, Wahlstellen, Rechtsanwälte) eine Vergütung, so ist dieses Entgelt nur von einer bestimmten Höhe an auf die Unterhaltsbeihilfe anzurechnen (§ 3 der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Referendare).

Das etwaige Entgelt ist auf jeden Fall der Präsidentin/dem Präsidenten der Stammdienststelle und dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW zusammen mit der genauen Bezeichnung und der Anschrift der Ausbildungsstelle anzuzeigen.

Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet mit der Verkündung über das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung (§ 31 Abs. 1 JAG NRW). Die Unterhaltsbeihilfe wird bis zum Ende des Prüfungsmonats belassen; wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Bezüge aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit erworben, so wird die Unterhaltsbeihilfe nur bis zum Tage vor Beginn dieses Anspruchs belassen. Es besteht eine entsprechende Anzeigepflicht gegenüber dem LBV.

Ferner wird auf § 5 der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare hingewiesen. Danach kann bei Nichtbestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung oder Verzögerung der Ausbildung aus einem von der Referendarin oder dem Referendar zu vertretenden Grund eine Kürzung der Unterhaltsbeihilfe um bis zu 15 v.H. erfolgen.

Eine jährliche Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) wird ebenso wie vermögenswirksame Leistungen und Urlaubsgeld **nicht** gewährt.

Im Falle einer Schwangerschaft besteht für Rechtsreferendarinnen kein Anspruch auf Fortzahlung der Unterhaltsbeihilfe während der Schutzfrist nach beamtenrechtlichen Regelungen. Gem. § 14

Mutterschutzgesetz ist das Land lediglich verpflichtet, die Differenz zwischen dem durch die Krankenkasse gewährten Mutterschaftsgeld und der Unterhaltsbeihilfe zu zahlen.

12) Nebentätigkeit/Immatrikulation

Zur Übernahme einer Nebentätigkeit oder zur Fortsetzung einer Tätigkeit neben dem Vorbereitungsdienst bedarf es der vorherigen Genehmigung der Präsidentin/des Präsidenten der Stammdienststelle (§§ 6 Abs. 1, 48, 49 LBG NRW). Genehmigungsanträge sind rechtzeitig vor Beginn der Nebentätigkeit mit näherer Angabe über Arbeitgeber, Art und Umfang der auszuführenden Tätigkeit, über Arbeitszeit und über die Vergütung bei der Stammdienststelle einzureichen. Wegen der Anrechnung eines Entgelts auf die Unterhaltsbeihilfe wird auf § 3 der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare verwiesen (Anrechnung soweit das Entgelt den Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe zuzüglich etwaiger Familienzuschläge um das 1½-fache übersteigt).

Aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen sind der Arbeitgeber der Nebentätigkeit mit Namen und Anschrift und das vereinbarte Entgelt auch dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW bekannt zu geben.

Die Durchführung eines Hochschulstudiums (auch als Gasthörer) während des Vorbereitungsdienstes ist der Präsidentin/dem Präsidenten der Stammdienststelle auf dem Dienstweg anzuzeigen. Das Studium kann untersagt werden, wenn es den Vorbereitungsdienst beeinträchtigt (§§ 6 Abs. 1, 51 Abs. 2 LBG NRW). Einer Genehmigung bedarf es nicht.

13) Sozialversicherungspflicht

Referendarinnen und Referendare unterliegen der Sozialversicherungspflicht und erhalten deshalb keine Beihilfe im Krankheitsfall. Für die Dauer des juristischen Vorbereitungsdienstes müssen sie daher gesetzlich krankenversichert sein.

Die Versicherer benötigen in aller Regel folgende Angaben:

- a) Arbeitgeber: Land Nordrhein-Westfalen
- b) Ansprechpartner: Bitte die Referendarabteilung der Stammdienststelle angeben
- c) Arbeitgeberbetriebsnummer:
LG Düsseldorf: 34361075; LG Duisburg: 35000981; LG Kleve: 38603338;
LG Krefeld: 38742973; LG Mönchengladbach: 39304704 und LG Wuppertal: 42813524

Sie sind allerdings gemäß §§ 32 Abs. 3 Satz 1 JAG NRW, 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei. Es wird ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. Beim Ausscheiden aus dem Dienst kommt ggf. eine Nachversicherung in Betracht. Auf die Möglichkeit der Nachversicherung bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und der hiermit verbundenen Einjahresfrist (§ 186 SGB IV) wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anmeldung zur Sozialversicherung (die auch die Krankenversicherung umfasst) erst mit **D i e n s t a n t r i t t erfolgt. Dies ist von Bedeutung, wenn der Dienstantritt **n i c h t** auf den **1. eines Monats** fällt.**

Referendarinnen und Referendare sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnis des Zeitpunkts der Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden. Der Ausnahmetatbestand des § 37 b Satz 4 SGB III zur Meldepflicht bei einem betrieblichen Ausbildungsverhältnis greift nicht.

14) Nutzung von privaten Computern für dienstliche Zwecke

Bei der Benutzung von privaten Computern und Datenträgern (z.B. PC, Laptop, USB-Stick) zu dienstlichen Zwecken ist die Referendarin bzw. der Referendar verpflichtet, die Dienstanweisung zum Datenschutz und zur Datensicherung beim Einsatz von IT-Geräten bei den Justizbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen – RV d.JM vom 25.03.2002 (DA DS) zu beachten.

15) Reisekosten/Trennungsschädigung

Referendarinnen und Referendare, die einer Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem ihrer Stammdienststelle zugewiesen worden sind, können nur unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse erhalten. Eine Gewährung von Trennungentschädigung kommt nicht in Betracht, wenn am Ort der Stammdienststelle eine vergleichbare Ausbildungsstelle verfügbar ist. Näheres ist der VO über die Gewährung von Trennungentschädigung (Trennungentschädigungsverordnung - TEVO) zu entnehmen. Anträge sind bei der Stammdienststelle einzureichen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat für seine Bediensteten die zentrale Buchung und Bezahlung von dienstlichen Bahn- und Flugreisen eingeführt. Dies gilt sowohl für Dienstreisen im Sinne des Landesreisekostengesetzes (LRKG) sowie für Reisen, die nach der Trennungentschädigungsverordnung (TEVO) abgegolten werden.

- Die Beschaffung von Bahn- und Flugtickets erfolgt nunmehr zentral über die Reisekostenstelle der jeweiligen Beschäftigungsbehörde. Dies gilt nicht für Fahrkarten der Verkehrsverbünde (z.B. VRR, VRS).

Die Reisekostenstelle ist frühzeitig zu unterrichten, damit die rechtzeitige Übermittlung der Fahrkarten sichergestellt werden kann. Liegen die Voraussetzungen für eine Bewilligung von Trennungentschädigung vor, ist auch dieser Antrag umgehend zu stellen.

Vor Bescheidung dieses Antrags kommt eine zentrale Buchung nur in Betracht, wenn die erforderlichen Voraussetzungen offensichtlich vorliegen.

- Die Tickets werden kostenlos und rechtzeitig vor Reisebeginn der Dienststelle bzw. an die Wohnanschrift übersandt. Werden beschaffte Tickets nicht in Anspruch genommen, kann anderweitig Fahrkostenersatz, Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung nur gewährt werden, wenn und soweit die zentral beschafften Fahrkarten unverzüglich zurückgegeben worden sind.

Zu von den Bediensteten auf eigene Kosten beschafften Fahrkarten wird Fahrkostenersatz nur gekürzt um die dem Land Nordrhein-Westfalen zustehenden Rabatte gewährt. Soweit nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen (z.B. §§ 5 Abs. 4, 6 Abs. 3, 7 Abs. 3 TEVO, 17 LRKG) der Fahrkostenersatz ungeachtet des tatsächlich benutzten Beförderungsmittels auf die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel beschränkt ist, können auch bei Benutzung des PKW die fiktiven Bahnbenutzungskosten nur gekürzt um die dem Land Nordrhein-Westfalen zustehenden Rabatte erstattet werden.

- Erforderliche Buchungen von Hotelzimmern sind unmittelbar durch die Bediensteten vorzunehmen. Dabei ist grundsätzlich das in der Hotelliste I aufgeführte kostengünstigste Hotel zu buchen.

- Bei Reisen zu Justizaus- und –fortbildungseinrichtungen des Landes (z.B. Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen - Gustav-Heinemann-Haus -; Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen) sind von diesen übermittelte reisekostenrechtliche Hinweise zu beachten. Gleiches gilt für Dienstreisen zum Justizministerium, soweit das Justizministerium für die Reisekostenabrechnung zuständig ist.

16) Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs für dienstlich veranlasste Fahrten

Sollten Sie aus triftigen Gründen für Dienstreisen Ihr privates Kraftfahrzeug benutzen, beachten Sie bitte, dass im Fall eines Verkehrsunfalls durch das Land Sachschadenersatz in Höhe von höchstens 300,00 € gewährt werden kann, da der Arbeitgeber (Land NRW) grundsätzlich unterstellt, dass für Ihr Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung besteht.

Rechtliche Grundlage ist das Landesreisekostengesetz (LRKG). Hiernach sind mit der Wegstreckenentschädigung für die aus triftigen Gründen bei Dienstreisen eingesetzten privaten Kraftfahrzeuge auch die Kosten einer Fahrzeugvollversicherung (Vollkaskoversicherung) mit einer Selbstbeteiligung von 300,00 € abgegolten (§ 6 Abs.1 Satz 3 LRKG, VV 2 zu § 6 LRKG).

17) Stammdienststelle

Für jede Referendarin und jeden Referendar wird ein Landgericht zur Stammdienststelle bestimmt. Diese hat u.a. reisekostenrechtliche Bedeutung. Referendarinnen und Referendare, die einer anderen Ausbildungsstelle als ihrer Stammdienststelle überwiesen worden sind, können unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse erhalten. **Dies gilt nicht, wenn die Überweisung zur Ausbildungsstelle lediglich auf Wunsch des Referendars erfolgt ist.** Näheres ist der VO über

die Gewährung von Trennungentschädigung (Trennungentschädigungsverordnung - TEVO) zu entnehmen. Anträge sind bei der Stammdienststelle einzureichen.

18) Sonstiges

Weitere Beratung und Information erteilen:

- die Referendarabteilungen der Stammdienststellen;
- die Referendarabteilung des Oberlandesgerichts
- die Internetseiten des Oberlandesgerichts Düsseldorf unter **www.olg-duesseldorf.nrw.de** unter dem Stichwort "Aufgaben/Referendarabteilung"

Das Landesjustizprüfungsamt und die Abteilung V des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen halten darüber hinaus Informationen über die juristische Ausbildung und die Staatsprüfungen unter der Adresse **www.jm.nrw.de** unter dem Punkt "Themen/Ausbildung" bereit.

19) Schriftverkehr

Alle Eingaben, Gesuche und dergleichen sind "auf dem Dienstwege" einzureichen, d.h. bei der jeweiligen Stammdienststelle. Von dieser werden sie - falls erforderlich – der Präsidentin/dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zugeleitet. Durchschläge sind in der Anzahl der zu beteiligten Stellen beizufügen. Die Schreiben sollen möglichst in Maschinenschrift geschrieben sein und in ihrer Form grundsätzlich dem folgenden Muster entsprechen.

Werden die Schreiben zur Post gegeben, so sollte auf dem Briefumschlag nur die Adresse der Stammdienststelle erscheinen.

Hans Müller
Rechtsreferendar

(PLZ) Düsseldorf,
Neusser Str. 395
Tel.:
Fax:
E-Mail:

An die
Präsidentin des Oberlandesgerichts

D ü s s e l d o r f

durch den Präsidenten des Landgerichts

D ü s s e l d o r f

Überweisung in den nächsten Ausbildungsabschnitt

Verfügung vom 11.09.2001 - I a M 345 –

Anlagen

2

T e x t

U n t e r s c h r i f t

Anreden und Schlussformeln wie "Sehr geehrter..." und "Hochachtungsvoll" sind entbehrlich.